



# BRANDENBURGISCHE WASSERAKADEMIE

## Beitragsordnung der Brandenburgischen Wasserakademie (BWA) e. V.

---

### § 1

#### Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 2

#### Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Vereins [www.wasserakademie.de](http://www.wasserakademie.de) bekannt gemacht.
- (3) Bei Änderungen hinsichtlich der Beitragshöhe werden die neuen Beträge zum 1. Januar des Jahres erhoben, der der Beschlussfassung folgt.

### § 3

#### Beiträge

Die Mitglieder der Brandenburgischen Wasserakademie haben folgende Beiträge zu zahlen:

**Juristische Personen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts** einen Jahresbeitrag von **EUR 750,00**,

**Körperschaften des Öffentlichen Rechts** mit weniger als 10.000 Einwohner einen Jahresbeitrag von **EUR 150,00**,

**Natürliche Personen** entrichten einen Jahresbeitrag von **EUR 50,00**,

Für **Schüler, Auszubildende, Studenten und Rentner (Ermäßigte)** beträgt der Jahresbeitrag **EUR 25,00**,

**Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.

Gegenüber Vereinen und Verbänden, mit denen eine gegenseitige Mitgliedschaft vereinbart wurde, werden keine Beiträge erhoben.

(1) Gemäß §4 (2) der Vereinssatzung sind die Beiträge jährlich zu zahlen, eine Überweisung des Betrages hat bis 4 Wochen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

(2) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, wird eine Mehraufwandspauschale von EUR 5,00 berechnet.

(3) Es wird von jedem neuen Mitglied eine einheitliche **Aufnahmegebühr** von **EUR 50,00 (Ermäßigte EUR 25,00)** erhoben. Diese ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

(4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., werden für das laufende Jahr 50% des Beitragsatzes erhoben. Erfolgt der Vereinsbeitritt vor dem 30.06., werden die Beiträge für das gesamte Jahr erhoben.

(5) In sozialen Härtefällen kann ein auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(6) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

#### § 4

##### Vereinskonto

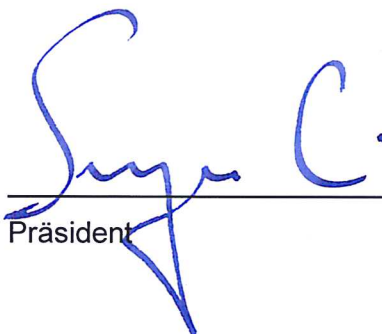
Sofern die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung auf das Konto des Vereins vorzunehmen.

#### § 5

##### Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2018 bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird

Königs Wusterhausen, 30. Januar 2018



Präsident